



Kurzfassung zur Österreichischen Umweltzeichenrichtlinie

UZ 34, 1. Juli 2015

Büroarbeitsstühle und Bürostühle

Mit dieser Richtlinie sollen jene Büroarbeitsstühle und Bürostühle ausgezeichnet werden, die durch ihre Materialien und Konstruktion eine optimale Verwertung der Produkte nach Gebrauchsende ermöglichen und somit einen Beitrag zur nachhaltigen, kreislauforientierten Wirtschaft darstellen.

Um diese Vorgabe der Richtlinie zu erfüllen, müssen mindestens 50% der Masse aller Nichtmetallteile auf Basis nachwachsender Rohstoffe sein oder aus Sekundärrohstoffen bestehen.

Eisen und Stahl sowie Aluminium bzw. Aluminiumlegierungen sind als Metallkomponenten zulässig.

Aluminiumteile müssen einen Recyclinganteil von mindestens 30% aufweisen.

Kunststoffe dürfen im Stuhl zu maximal 4kg eingesetzt werden, wobei Recyclate nicht in die Massenbilanz miteingerechnet werden. Insgesamt jedoch darf der Kunststoffanteil maximal 50% der Masse des Gesamtprodukts betragen.

Halogenierte Kunststoffe sind von der Verwendung gänzlich ausgeschlossen.

Für die Oberflächenbehandlung bzw. -beschichtung von Komponenten aus Metall und Holzwerkstoffen sind nur solche Verfahren zulässig, die den Stand der Umwelttechnik darstellen.

Anlagen zur Oberflächenbeschichtung müssen so ausgeführt sein, dass aus dem Overspray mindestens 50% des Festkörperanteils rückgewonnen werden können.

Der Einsatz von Beschichtungsstoffen auf Basis toxischer Schwermetalle und deren Verbindungen ist verboten. Aluminiumteile dürfen, mit Ausnahme sichtbarer Mechanikkomponenten, überhaupt nicht beschichtet werden.

Geschäumte Kunststoffteile sind unter Verzicht auf halogenierte Kohlenwasserstoffe herzustellen.

Die zur Färbung und Ausrüstung der Bezugstoffe verwendeten Chemikalien müssen den in der Richtlinie gestellten Ausschlusskriterien (Gefährlichkeitsmerkmale) entsprechen.

Um eine recyclinggerechte Konstruktion zu gewährleisten, müssen Verbindungen unterschiedlicher Materialien so gestaltet sein, dass diese mit geringem Aufwand sortenrein voneinander getrennt werden können.

Klebeverbindungen zwischen verschiedenartigen Stoffen sowie Verbundmaterialien sind nicht zugelassen.

Ersatzteile müssen mindestens 10 Jahre nach Auslauf des Produktionszyklus des jeweiligen Produkts erhältlich sein. Weiters sind die Hersteller bzw. Vertrieber der Stühle zur Rücknahme des Produkts nach Gebrauchsende verpflichtet.

Büroarbeitsstühle müssen neben der einfachen Bedienbarkeit auch ergonomische Anforderungen erfüllen, die neben dem dynamischen Sitzprinzip für ermüdungsfreies Sitzen dem Anwender auch Informationen der wesentlichen Ergonomieanforderungen zum „Richtigen Sitzen“ geben sollen.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung V/7
Ing. Josef Raneburger
Stubenbastei 5, A-1010 Wien
Tel: +43 (0)1 71100 61-1250
e-m@il: josef.raneburger@bmlfuw.gv.at
www.umweltzeichen.at

VKI, Verein für Konsumenteninformation,
Team Umweltzeichen
Andi Peter
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: +43 (0)1 588 77-209; Fax: Dw. -73
e-m@il: apeter@vki.at
www.konsument.at